

2025: Prämienverbilligung im Kanton Zug

INFORMATIONEN, BERECHNUNGSHILFEN UND ADRESSEN

ACHTUNG: EINGABEFRIST 30. APRIL 2025



Vorbehalt – Gesetzliche Bestimmungen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse Zug und der Gemeindestellen helfen Ihnen weiter.

ALLGEMEINES

Was sind Prämienverbilligungen?

Prämienverbilligungen sind staatliche Finanzierungshilfen für Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Krankenversicherer erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person. Die Prämienverbilligungen können hier helfen.

Erhalte ich automatisch ein Anmeldeformular?

Sie erhalten bis Mitte Februar ein Schreiben der Ausgleichskasse Zug, wenn Sie gemäss den Steuerdaten möglicherweise Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben. Mit dem Schreiben erhalten Sie Ihre persönlichen Login-Daten. Damit können Sie sich schnell und einfach online anmelden. Neuzugezogene sowie Quellenbesteuerte werden mit einem Informationsschreiben auf die Prämienverbilligung aufmerksam gemacht.

Wo kann ich ein Anmeldeformular anfordern?

Sie finden auf unserer Website ein Online-Anmeldeformular, mit dem Sie sich schnell und einfach elektronisch anmelden können, wenn Sie gemäss eigenen Berechnungen Anspruch auf Prämienverbilligung haben. Sie finden eine Berechnungsvorlage in diesem Dokument sowie auf unserer Website: **www.akzug.ch/ipv**



Wer muss kein Formular ausfüllen?

Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV erhalten, müssen kein Formular ausfüllen. Sie haben automatisch Anspruch auf Prämienverbilligung. Werden die Ergänzungsleistungen eingestellt, muss ab dem Folgejahr eine Anmeldung zur Prämienverbilligung eingereicht werden.

Wer hilft beim Ausfüllen des Formulars?

Die Mitarbeitenden der Gemeindestelle Ihres Wohnortes sind bei Fragen für Sie da. Sie finden die Adressen und Telefonnummern auf Seite 11 dieses Dokuments.

ANSPRUCH

Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Personen, die am 1. Januar 2025:

- den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug gehabt haben,
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch kranken versichert sind und
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen oder wirtschaftliche Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen.

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Einen Gesamtanspruch mit ihren Eltern haben ausserdem:

- Kinder mit Jahrgang 2007 – 2024;
- junge Erwachsene mit Jahrgang 2000 – 2006 in Erst- oder Zweitausbildung für die den Eltern in der Steuerveranlagung 2023 (Code 403) ein Kinderabzug gewährt wurde.

Bei der Berechnung des Gesamtanspruchs wird das Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen ebenfalls berücksichtigt.

Hinweis für Konkubinatspaare:

Führen Sie Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung auf dem Anmeldeformular der Mutter auf.

MASSGEBENDE VERHÄLTNISSE UND RICHTPRÄMIEN

Welche persönlichen Verhältnisse sind entscheidend?

Massgebend sind Ihre persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2025. Änderungen im laufenden Jahr werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Welche finanziellen Verhältnisse sind entscheidend?

Grundlage für die Berechnung der Prämienverbilligung ist die definitive Steueranlagung 2023. Bei Personen, die im Jahr 2024 zugezogen sind und bei 19-Jährigen ist die Steueranlagung 2024 massgebend.

Der Antrag kann nicht bearbeitet werden, wenn die erforderlichen Zahlen nicht vorhanden sind. Er wird zurückgestellt, bis die definitive Veranlagung vorliegt.

Nach Erhalt der Verfügung können Sie ein begründetes Gesuch stellen, wenn Ihr massgebendes Einkommen des Jahres 2024 mindestens 25 % tiefer ist als dasjenige des Jahres 2023. Reichen Sie das Gesuch innerhalb von 20 Tagen, nachdem Sie die Verfügung erhalten haben, schriftlich und unterzeichnet bei der Ausgleichskasse Zug ein. Gesuche per E-Mail werden nicht akzeptiert.

Welche Prämien werden verbilligt?

Verbilligt werden die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Für das Jahr 2025 hat der Regierungsrat folgende Richtprämien festgelegt:

Erwachsene	Fr. 5'634.40
junge Erwachsene (2000 – 2006)	Fr. 3'917.20
Kinder und Jugendliche (2007 – 2024)	Fr. 1'314.00

KRITERIEN UND GRENZWERTE

Was sind die Kriterien für den Anspruch auf Prämienverbilligung?

Sie haben Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn die gesamten Richtprämien höher sind als 8 % Ihres massgebenden Einkommens. Die Differenz zwischen diesem Selbstbehalt und den Richtprämien wird verbilligt. Wie sich das massgebende Einkommen und der Anspruch auf Prämienverbilligung berechnen, sehen Sie in den Berechnungsbeispielen auf Seite 7 und 8 dieses Dokuments.

Beträgt Ihr massgebendes Einkommen zwischen Fr. 70'000.– und Fr. 89'900.–, haben Sie Anspruch auf eine reduzierte Verbilligung. Pro Fr. 100.–, die das massgebende Einkommen von Fr. 70'000.– übersteigen, reduziert sich Ihr Anspruch um 0,5 %. Für die Berechnung des Reduktionsfaktors wird das massgebende Einkommen auf die nächsten Fr. 100.– aufgerundet. Übersteigt ihr massgebendes Einkommen die Obergrenze von Fr. 89'900.–, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Die Grenzwerte für das massgebende Einkommen fallen bei Einzelpersonen und gewissen Haushalten mit nur einer erwachsenen Person tiefer aus.

Benützen Sie den Rechner auf unserer Website www.akzug.ch/ipv, um Ihren Anspruch auf Prämienverbilligung provisorisch zu berechnen.



Gibt es eine Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung?

Vorausgesetzt, sie erfüllen die wirtschaftlichen Voraussetzungen und haben Anspruch auf eine nicht reduzierte Verbilligung, besteht folgender Anspruch:

- Kinder: mindestens 80 % der Richtprämie
- Junge Erwachsene in Ausbildung: mindestens 50 % der Richtprämie

HÖHE DER PRÄMIENVERBILLIGUNG

Beispiel 1:

Alleinstehende Person ohne Kinder

Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2023, Code 299)	Fr. 25'000.00
+ Säule 2 (Steuererklärung 2023, Code 50/251)	Fr. 500.00
+ Säule 3a (Steuererklärung 2023, Code 220/221)	Fr. 1'000.00
+ 10 % des Reinvermögens (Steuererklärung 2023, Code 660)	Fr. 2'000.00
- Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind	Fr. 0.00

Massgebendes Einkommen	Fr. 28'500.00
Selbstbehalt: 8 % des massgebenden Einkommens	Fr. 2'280.00

Richtprämien

1 erwachsene Person à Fr. 5'634.40	Fr. 5'634.40
0 junge Erwachsene à Fr. 3'917.20	Fr. 0.00
0 Kinder à 1'314.00	Fr. 0.00

Total Richtprämien	Fr. 5'634.40
--------------------	---------------------

Prämienverbilligung

Total Richtprämien	Fr. 5'634.40
- 8 % Selbstbehalt	Fr. 2'280.00

Anspruch	Fr. 3'354.40
-----------------	---------------------

Beispiel 2:

Gesamtanspruch für eine Familie mit drei Kindern (20, 17 und 12 Jahre)

Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2023, Code 299)	Fr. 61'000.00
+ Säule 2 (Steuererklärung 2023, Code 50/251)	Fr. 1'300.00
+ Säule 3a (Steuererklärung 2023, Code 220/221)	Fr. 5'000.00
+ 10 % des Reinvermögens (Steuererklärung 2023, Code 660)	Fr. 1'000.00
- Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind	Fr. 25'500.00

Massgebendes Einkommen	Fr. 42'800.00
Selbstbehalt: 8 % des massgebenden Einkommens	Fr. 3'424.00

Richtprämien

2 erwachsene Personen à Fr. 5'634.40	Fr. 11'268.80
1 junge erwachsene Person à Fr. 3'917.20	Fr. 3'917.20
2 Kinder à 1'314.00	Fr. 2'628.00

Total Richtprämien	Fr. 17'814.00
--------------------	----------------------

Prämienverbilligung

Total Richtprämien	Fr. 17'814.00
- 8 % Selbstbehalt	Fr. 3'424.00
Verbilligung ohne Mindestgarantie	Fr. 14'390.00

Mindestgarantie

1 junge erwachsene Person (50 %)	Fr. 1'958.00
2 Kinder (80 %)	Fr. 2'102.40
Mindestgarantie	Fr. 4'061.00

Anspruch (höherer Betrag)	Fr. 14'390.00
----------------------------------	----------------------

BERECHNEN SIE IHREN ANSPRUCH

Berechnen Sie Ihren Anspruch mit Hilfe der Tabelle oder mit unserem Online-Rechner auf www.akzug.ch/lipv



Massgebendes Einkommen

Reineinkommen (Steuererklärung 2023, Code 299)	Fr.
+ Säule 2 (Steuererklärung 2023, Code 50/251)	Fr.
+ Säule 3a (Steuererklärung 2023, Code 220/221)	Fr.
+ 10 % des Reinvermögens (Steuererklärung 2023, Code 660)	Fr.
- Kinderabzug Fr. 8'500.– pro Kind	Fr.
Massgebendes Einkommen	Fr.
Selbstbehalt: 8 % des massgebenden Einkommens	Fr.

Richtprämien

erwachsene Person à Fr. 5'634.40	Fr.
junge Erwachsene à Fr. 3'917.20	Fr.
Kinder à 1'314.00	Fr.
Total Richtprämien	Fr.

Prämienverbilligung

Total Richtprämien	Fr.
- 8 % Selbstbehalt	Fr.

Anspruch

Fr.

Hinweis: Ein allfälliger ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt wird zum massgebenden Einkommen dazugezählt, soweit gemäss Steuerveranlagung das Total der Liegenschaftsunterhaltskosten 20 % des Totals der steuerbaren Liegenschaftserträge übersteigt.

WIE GEHT ES WEITER?

Wohin sende ich das Anmeldeformular?

Melden Sie sich online an. Ihre persönlichen Login-Daten haben Sie mit dem Schreiben der Ausgleichskasse Zug erhalten. **Nach einer Online-Übermittlung Ihres Antrags müssen Sie kein Antragsformular mehr einreichen.**

Falls Sie sich mit dem herkömmlichen Formular anmelden, so reichen Sie dieses bei der Gemeindestelle ein, wo Sie am 1. Januar 2025 Ihren Wohnsitz hatten. Die Adresse finden Sie auf Seite 11 dieses Dokuments. Reichen Sie das Formular im Original und unterzeichnet ein. Anträge per E-Mail werden nicht akzeptiert.

Bis wann muss ich mich anmelden?

Übermitteln Sie uns den Online-Antrag oder reichen Sie das ausgefüllte Formular bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes bis spätestens 30. April 2025 ein. Sie erhalten keine Prämienverbilligung, wenn Sie die Eingabefrist verpassen oder die notwendigen Unterlagen nicht einreichen. Ein Gesuch um Fristverlängerung müssen Sie schriftlich und begründet bis spätestens 30. April 2025 bei der Gemeindestelle einreichen.

Wer prüft die Anmeldung?

Die Gemeindestellen prüfen die Antragsformulare auf Vollständigkeit. Die Ausgleichskasse Zug ist die durchführende Stelle und fordert die für die Berechnung erforderlichen Steuerfaktoren direkt bei der Steuerverwaltung ein. Den Entscheid erhalten Sie im Laufe des Jahres 2025, sofern Ihre Steuern des Jahres 2023 (in Ausnahmefällen 2024) definitiv veranlagt sind.

Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt an Ihre Krankenversicherung. Ein Prämienbeitrag unter 50 Franken pro Jahr wird nicht ausbezahlt.

GEMEINDESTELLEN

Reichen Sie Ihren Antrag auf Prämienverbilligung online über unsere Website www.akzug.ch/ipv oder bei der Gemeindestelle Ihres Wohnortes ein:

Einwohnerkontrolle Zug

Gubelstrasse 22, Postfach, 6301 Zug

Tel. 058 728 90 90

AHV-Zweigstelle Oberägeri

Rathaus/Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri

Tel. 041 723 80 00

Einwohnerkontrolle Unterägeri

Seestrasse 2, 6314 Unterägeri

Tel. 041 754 55 19

Einwohnerkontrolle Menzingen

Rathaus, Alte Landstrasse 2a, 6313 Menzingen

Tel. 041 757 22 22

Gemeindebüro Baar

Rathausstrasse 6, Postfach, 6341 Baar

Tel. 041 769 01 11

AHV-Zweigstelle Cham

Mandelhof, 6330 Cham

Tel. 041 723 87 24

Einwohnerdienste Hünenberg

Chamerstrasse 11, 6331 Hünenberg

Tel. 041 784 44 44

Einwohnerdienste Steinhausen

Bahnhofstrasse 3, Postfach, 6312 Steinhausen

Tel. 041 748 11 11

AHV-Zweigstelle Risch

Zentrum Dorfmat, 6343 Rotkreuz

Tel. 041 554 25 06

Einwohnerkontrolle Walchwil

Dorfstrasse 23, Postfach, 6318 Walchwil

Tel. 041 759 80 10

AHV-Zweigstelle Neuheim

Dorfplatz 5, 6345 Neuheim

Tel. 041 757 21 30

Ihr direkter Draht zur Prämienverbilligung

bei der Ausgleichskasse Zug:

Telefon 041 560 48 48 • info.ipv@akzug.ch



Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug

Baarerstrasse 11 • Postfach • 6302 Zug

Telefon 041 560 47 00 • www.akzug.ch • info@akzug.ch

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

8.30 –12.00 Uhr und 13.30 – 17 Uhr